

Amtsgericht Plettenberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10.12.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 21, An der Lohmühle 5, 58840 Plettenberg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Plettenberg, Blatt 41, BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Plettenberg, Flur 13, Flurstück 620, Gebäude- und Freifläche, Ratscheller Weg 54, Größe: 1 m²

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Plettenberg, Flur 13, Flurstück 621, Gebäude- und Freifläche, Ratscheller Weg 54, Größe: 8,91 m²

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein II-geschossiges Zweifamilienwohnhaus bestehend aus Keller-, Erd-, Ober- und ausgebautem Dachgeschoss mit einer Wohnfläche von ca. 140 qm.

Dazu gehört ein II-geschossiger Wohnhausanbau bestehend aus Erd-, Ober- und ausgebautem Dachgeschoss (ohne Keller) mit einer Wohnfläche von ca. 89 qm.

Auch verfügt die Immobilie über eine Doppelgarage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Plettenberg Blatt 41, lfd. Nr. 4 300,00 €
- Gemarkung Plettenberg Blatt 41, lfd. Nr. 5 249.700,00 €

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

250.000,00€

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.